

**Zweite Satzung zur Änderung der Vorläufigen
Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen
Fachbereiche der Universität Augsburg**

Vom 14. Juni 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg

§ 1

Die Vorläufige Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fachbereiche vom 14. November 1974 (KMBI II 1975, S. 264), geändert durch Satzung vom 30. März 1977 (KMBI II, S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und in den übrigen Bestimmungen wird die Abkürzung „AP“ durch „APrÜfO“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Erziehungswissenschaftlichen“ das Wort „früheren“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Studienabschnitt“ durch „Semester“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Studienabschnitten“ durch das Wort „Semestern“ ersetzt.
5. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie müssen durch das Reifezeugnis oder eine von der Universität abgehaltene oder anerkannte Prüfung nachgewiesen werden (Latinum), sofern nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Fällen im Benehmen mit den Fachvertretern eine Ausnahme genehmigt.“
6. In § 3 Abs. 4 wird der Passus „letzten Trimesters des zweiten Studienjahres“ durch „vierten Semesters“ ersetzt.
7. In § 4 wird der Passus „im Verlauf des vorletzten Trimesters des 4. Studienjahres“ durch „nach Mitte des siebten Semesters“ ersetzt.
8. In § 6 wird Satz 3, 5 und 6 gestrichen.
9. In der Anlage zu § 6 wird der Passus „oder dem Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Oktober 1978, in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. Mai 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juni 1978 Nr. I B 4 - 6/79 342.

Augsburg, den 14. Juni 1978

Prof. Dr. F. Knöpfler
Präsident

KMBI II 1978 S. 129

Satzung

**über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im
Studienjahr 1978/79 an der Universität Bayreuth
aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in
höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 1978/79)**

Vom 20. Juni 1978

Auf Grund Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261),

geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an der Universität Bayreuth im Wintersemester 1978/79 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

1	Biologie-Diplom	30
2	Biologie-Lehramt an Gymnasien	10
3.1	Chemie-Diplom	40
3.2	Chemie-Lehramt an Gymnasien	10
4.1	Geoökologie-Diplom	21
4.2	Erdkunde-Lehramt an Gymnasien	20
5	Mathematik-Lehramt an Gymnasien	40
6	Physik-Lehramt an Gymnasien	20
7	Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung — Staatsexamen	100
8	Betriebswirtschaftslehre-Diplom	100
9	Wirtschaftswissenschaften-Lehramt an Gymnasien	40
10	Sport-Lehramt an Gymnasien — Lehramt an Realschulen/Grund- schulen/Hauptschulen	20 30

(2) Wird bei der Zulassung zu einem Studiengang die Zulassungszahl nicht erreicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der anderen Studiengänge desselben Faches entsprechend ihrem Anteil an der Summe der Zulassungszahlen des Faches. „Fächer“ im Sinn dieser Regelung sind die in Abs. 1 in der fortlaufenden Numerierung mit der gleichen Anfangszahl bezeichneten Studiengänge.

(3) Bewerber für höhere Semester der in Abs. 1 genannten Studiengänge werden in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der dort eingeschriebenen Studenten die für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(4) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist im Zweifel nicht die Zahl der belegten Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

(1) Im Sommersemester 1979 werden Studienanfänger nicht aufgenommen.

(2) Bewerber für höhere Fachsemester werden im Sommersemester 1979 in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der dort eingeschriebenen Studenten die für Studienanfänger festgesetzten Zahlen unterschreitet.

§ 3

In den in § 1 genannten Studienrichtungen besteht für Gaststudierende kein Anspruch auf Zulassung zu Seminaren, Praktika, Kursen, Exkursionen und anderen teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 20. Juni 1978 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1979 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 31. Mai 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 13. Juni 1978 Nr. I B 3 - 6/81 835.

Bayreuth, 20. Juni 1978

Universität Bayreuth
Der Präsident
Wolff

Diese Satzung wurde durch Niederlegung im Präsidialbüro der Universität Bayreuth, Opernstraße 22, 4. Stock, Zimmer-Nr. 412, und Bekanntgabe der Niederlegung am Schwarzen Brett in den Universitätsgebäuden: Opernstraße 22 (IV. Stock), Münzgasse 9 (I. Stock), Geschwister-Scholl-Platz 3, Justus-Liebig-Straße 8, Gebäude Geowissenschaften I (Erdgeschoß), Stenohaus und Hohenzollernring 31 (3. Stock) am 20. Juni 1978 gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) vom 15. November 1974 (GVBl S. 791) bekanntgemacht.

KMBI II 1978 S. 129